

A. 56456/10 (17.)

17.

Verordnung,

die

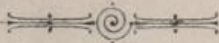
Prüfungen der Aspiranten

des

Gymnasial-, Realgymnasial- und Realschul-Lehramts

betreffend.

Vom 12. Januar 1889.



Gießen 1889.

Brühl'sche Druckerei (Fr. Chr. Pietsch).

0.5

A. 56456/10 (17.)

A. 56456/10 (17.)

**Großherzogliche Prüfungskommission für das höhere Lehramt
zu Gießen.**

Anweisung, die Hausarbeiten betreffend.

Vom 31. Juli 1891.

Die Hausarbeiten sind, soweit sie nicht durch die Verfasser dem Vorsitzenden persönlich übergeben werden, unter der Adresse der Prüfungskommission oder des Vorsitzenden einzuschicken.

Wer mehrere Hausarbeiten anzufertigen hat, darf jede Arbeit einzeln abliefern.

Die Arbeiten sind in Aktenformat zu schreiben, einzeln zu heften und mit Seitenzahlen zu versehen.

Auf der ersten Seite der Arbeit ist anzubringen: der genaue Wortlaut der Aufgabe; das Fach, welchem die Aufgabe entnommen ist; bei den Lehrfächern die beanspruchte Stufe der Lehrbefähigung; Name des Verfassers und Datum.

Auf der zweiten Seite sind die benutzten Hilfsmittel und die etwa genossene Beihülfe — bei Vermeidung der in § 27,5 der Prüfungsordnung vom 12. Januar 1889 bezeichneten Folgen — vollständig und genau anzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist mit Namensunterschrift zu versichern.

Univ.-Bibl.
Giessen

Großherzogliche

Prüfungskommission für das höhere Lehramt zu Gießen.

I. Bemerkungen

zur Prüfungsordnung vom 12. Januar 1889,

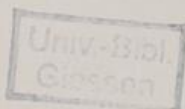
erlassen von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz
am 4. April 1889.

Zu § 6. Gegenstände der Prüfung. Nach Maßgabe des § 6 ist in der allgemeinen Prüfung festzustellen, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik und durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Literatur den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht. Hierbei ist die Anordnung des Nachweises, daß die Aspiranten in den Schöpfungen der vaterländischen Klassiker nicht fremd und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauchs ihrer Muttersprache vertraut seien, gegenüber der bisherigen Prüfungsordnung eine Neuerung. Der letzteren Forderung, daß die künftigen Lehrer die Muttersprache für den schriftlichen Gebrauch beherrschen, wird durch die Bearbeitung der philosophischen oder pädagogischen Aufgabe (§ 27,1,3) entsprochen, bei deren Beurtheilung daher auch stets die sprachlich-formale Seite zu berücksichtigen ist. Erhebliche Verstöße gegen die orthographische, grammatische und stilistische Korrektheit begründen die Zurückweisung, minder erhebliche geben wenigstens Veranlassung, in der mündlichen Prüfung Rechenschaft über die erforderliche Berichtigung und ihre Gründe zu verlangen. Aber nicht weniger wichtig ist die Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Muttersprache, welche sich bei der mündlichen Prüfung leicht feststellen läßt. Selbstverständlich ist bei Aufstellung dieser Forderung nicht daran gedacht worden, daß die Studierenden, um derselben entsprechen zu können, in Vorlesungen oder durch Privatstudium theoretische Kenntnisse erwerben sollen, da auf diesem Wege die nothwendige Sicherheit im richtigen Gebrauche der Muttersprache nicht gewonnen werden kann. Vielmehr sollte durch dieselbe den künftigen Lehrern Veranlassung gegeben werden, sich in allen mündlichen und schriftlichen Darstellungen während ihrer Studienzeit sorgfältiger Korrektheit zu befleißigen, da diese, außer durch reichliche, gutgewählte und aufmerksame Lektüre, nur durch

beständige Uebung zu erlangen ist. Zugleich sollte aber auch die Aufmerksamkeit der Prüfungskommission auf den nicht vereinzelt sich zeigenden Mangel in der Ausbildung der Lehrer höherer Schulen auf diesem Gebiete gelenkt werden.

Der Nachweis der Vertrautheit mit den Hauptwerken der vaterländischen klassischen Literatur ist durch eine mündliche Prüfung zu erbringen, welche, gleich der in Philosophie und Pädagogik, einen Theil der allgemeinen Prüfung bildet (§ 32,3). Der Zweck derselben kann nicht sein, eine gelegentliche und werthlose Einprägung von Gedächtnißstoff festzustellen, sondern sie soll den Nachweis liefern, daß die Aspiranten durch fortgesetzte Beschäftigung sich mit den bedeutenderen Werken unserer klassischen Literatur vertraut gemacht haben. Es ist in dieser Beziehung als ausreichend zu erachten, wenn die Aspiranten darzuthun vermögen, daß sie von Lessing Minna von Barnhelm, Emilie Galotti, Nathan, von Goethe Götz, Werther, Egmont, Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Dichtung und Wahrheit, von Schiller die Räuber, Don Carlos, Wallenstein, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Tell, von Uhland Herzog Ernst, sowie von letztgenannten drei Dichtern eine Anzahl charakteristischer, epischer und lyrischer Gedichte mit aufmerksamer Theilnahme gelesen und sich an diesen Dichtungen den Entwicklungsgang der großen Dichter in den Hauptzügen klar gemacht haben. Wenn die unerläßliche Forderung der Didaktik, daß jede Lehrstunde eine deutsche sein müsse, verwirklicht werden soll, so muß es wenigstens allen Lehrern durch ihre eigene Bildung in der Muttersprache möglich sein, auf die Beherrschung der Muttersprache für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch, auf das Interesse für die Meisterwerke unserer Literatur und auf die liebevolle Achtung vor denselben hinzuwirken. Es ist daher im Prüfungszeugnisse eingehend festzustellen, wie groß das Maß von Können und Wissen der Aspiranten auf den erwähnten Gebieten ist.

Zu § 9. Prüfungsfächer. Abweichend von der bisherigen Prüfungsordnung erscheint die Geographie als ein selbstständiges Fach und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden. Bei der vorwiegend naturwissenschaftlichen Richtung der heutigen geographischen Wissenschaft liegt die regelmäßige Verbindung der Geographie mit den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern nahe. Es darf jedoch hierdurch nicht das Verhältniß herbeigeführt werden, daß die Aspiranten der sprachlich-historischen Richtung sich gegen geographische Studien ablehnend verhalten. Vielmehr werden dieselben als ihre Pflicht zu betrachten haben, sich so weit mit der Geographie bekannt zu machen, daß sie mindestens durch eine Erweiterungsprüfung sich auch die Lehrbefähigung für dieselbe erwerben können, wodurch nicht nur die Verwendbarkeit in dem Unter-



27032108

richt gesteigert, sondern auch die besondere pädagogische Wirkung dieses Faches in weiterem Umfange gesichert wird. Genügende Veranlassung zur Betreibung geographischer Studien bietet ohnedies der Umstand, daß auch zur Lehrbefähigung für Geschichte geographische Kenntnisse erforderlich sind. Es wird in der Regel ausreichen, letztere zu vertiefen, um auch die Lehrbefähigung in Geographie zu erwerben.

Neu ist auch die unerläßliche Verbindung der Lehrbefähigung in Geschichte 3 mit den Hauptfächern Lateinisch und Griechisch, Französisch und Englisch, Deutsch. Dieses Verhältniß entspricht nicht nur den didaktischen Bedürfnissen, sondern auch den thatsächlichen Zuständen. An den höheren Lehranstalten ist die Unterrichtsverwaltung mit Erfolg bemüht, die Gefahren des Fachlehrerthums durch möglichst weitgehende Vereinigung des sprachlich-geschichtlichen Unterrichts zu beschränken, und die Prüfungsstatistik ergiebt, daß die Verbindung der Geschichte mit den sprachlichen Fächern von den Universitätslehrern und von den Studierenden, mit ganz seltenen Ausnahmen, als die Regel angesehen wird. An eine Belastung der Studierenden mit Vorlesungen über engumschriebene Spezialgebiete ist bei dieser Bestimmung nicht gedacht worden. Dagegen kann es nur nützlich erscheinen, wenn sie Vorlesungen wählen, welche einen umfassenden und sicheren Ueberblick über größere Gebiete ermöglichen. Hauptsächlich war dabei die Erwägung maßgebend, daß die geschichtliche Bildung der Aspiranten durch einen gut geordneten Schulunterricht hinreichend vorbereitet ist, um dieselben bei ruhigem Fortarbeiten zu einer klaren und sicheren Uebersicht und Kenntniß der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker alter und neuer Zeit, besonders des deutschen Volkes, zu befähigen und zu aufmerksamer Lektüre größerer Geschichtswerke zu veranlassen. Die Prüfung wird also weniger gedächtnißmäßiges Wissen festzustellen, als den allgemeinen Inhalt der geschichtlichen Ereignisse, ihren pragmatischen und ethischen Zusammenhang, überhaupt die Momente ins Auge zu fassen haben, welche geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, daß der Aspirant sich geschichtlichen Studien mit Nachdenken zugewandt hat.

Zu § 15. 16. Französische und englische Sprache. Die Prüfungsordnung legt in Beziehung auf die Erwerbung der Lehrbefähigung für neuere Sprachen auf allen Stufen ein entscheidendes Gewicht auf richtige, zu sicherer Gewöhnung gebrachte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der Sprache. Dies entspricht den Bestrebungen der Unterrichts-Verwaltung, durch Einrichtung eines praktischen Seminars für die neueren Sprachen an der Landes-Universität und durch Verleihung von Stipendien an neusprachliche Lehrer zum Zwecke der Ermöglichung eines Aufenthaltes im Auslande jene unentbehrlichen Erfordernisse der neusprachlichen Lehrerbildung thunlichst zu fördern. Nun hat aber die Erfahrung bewiesen,

daß der Aufenthalt im Auslande nur dann den rechten Gewinn bringt, wenn bereits eine tüchtige Vorbildung im mündlichen Gebrauche der Sprache vorhanden ist. Für die Erwerbung einer solchen Vorbildung ist insbesondere das praktische Seminar der Landes-Universität bestimmt. Um dessen Wirksamkeit zu unterstützen und die Aspiranten zur Aneignung der für neuere Sprachen unentbehrlichen Erfordernisse zu veranlassen, sollen künftig alle Aspiranten im Französischen und Englischen als nicht bestanden erklärt werden, welchen auf Grund der Prüfung in Betreff der Aussprache, der grammatischen Ausbildung und des mündlichen Gebrauches der Sprachen (§ 32,2) den Anforderungen der Prüfungsordnung völlig genügende Leistungen nicht zuerkannt werden können.

Zu § 29. Klausur- und praktische Arbeiten. Da auf dem Gebiete der Naturwissenschaften die in § 29 geforderten praktischen Arbeiten und die ebendasselbst angeordnete Uebung für die künftige Unterrichtsthätigkeit der Aspiranten von großem Werthe sind, so ist des Ergebnisses derselben in gleicher Weise wie der Klausurarbeiten im Prüfungszeugnisse Erwähnung zu thun.

II. Auszug aus der Geschäftsordnung vom 4. April 1889.

1. Der Kandidat kann nur dann beanspruchen, in dem betreffenden Semester noch mündlich geprüft zu werden, wenn seine Hausarbeiten spätestens am 10. Februar, bezw. 10. Juli eingegangen sind.

2. War der Kandidat zur Zeit der Meldung noch bei der Landes-Universität immatrikulirt, so wird er zur mündlichen Prüfung erst dann zugelassen, wenn er das Abgangs-Zeugniß der Landes-Universität eingeliefert hat.

3. Bezüglich des Zeitraumes zwischen der nicht bestandenen und der weiteren Prüfung wird auf § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1869 verwiesen, wonach dieser Zeitraum bei Staatsprüfungen drei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Kasse, bei welcher die Prüfungsgebühren erlegt werden, ist das Rentamt der Landes-Universität.

Die Quittung des Rentamts ist ~~hienächst~~ mit der Meldung an die Prüfungskommission einzureichen.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial-, Realgymnasial- und Realschul-Lehramts, unter Aufhebung der Verordnung vom 14. März 1876, sowie der Bekanntmachungen vom 5. August 1880, 16. August 1886 und 13. Januar 1888, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Prüfungsbehörde.

Aspiranten des höheren Schulamts werden an Hessischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen nur auf Grund einer Prüfung angestellt, welche sie bei der zu diesem Behuf eingesetzten Prüfungskommission oder bei einer anderen deutschen, als gleichberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde bestanden haben.

Theologen, welche die zur Erlangung eines Kirchenamts vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, können auf Grund dieser Prüfungen als Religionslehrer und Lehrer der hebräischen Sprache an den genannten Lehranstalten Anstellung finden.

§ 2.

Fortsetzung.

Die Prüfungskommission für Aspiranten des höheren Lehramts hat ihren Sitz am Orte der Landesuniversität und besteht aus denjenigen Professoren der philosophischen und der theologischen Fakultät, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz jeweilig hierzu ernannt werden.

Außer diesen können auch einzelne praktische Schulmänner in die Kommission berufen werden.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ernannt.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

1) Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen staatlichen Hochschule studirt hat.

2) Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§ 8. 9.), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reisezeugniß eines deutschen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3) Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung der Bedingung in Absatz 1 kann Unser Ministerium des Innern und der Justiz gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Kandidaten eintreten, welche außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule eine Zeitlang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigten Nachweis beigebracht haben.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

1) Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat an die Prüfungskommission schriftlich zu richten.

Für die am Schlusse des Wintersemesters abzuhaltenden Prüfungen muß die Meldung bis zum vorhergehenden 1. August, für die am Schlusse des Sommersemesters abzuhaltenden bis zum vorhergehenden 1. Februar eingereicht werden.

Gesuche um Zulassung zu einer Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung sind mindestens 8 Wochen vor dem Schluß des betreffenden Semesters einzureichen.

In der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§ 9) und für welche Stufe derselben (§ 7. § 8, 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§ 9, vergl. § 8, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell, ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§ 8, 4).

2) Der Meldung sind beizufügen:

- a. Das Zeugniß der Reise zur Universität.
- b. Die Abgangszeugnisse der Hochschulen, auf denen der Gesuchsteller studirt hat, bezw. das Sittenzeugniß der Landes-Universität.
- c. Falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein obrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel.
- d. Ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft,

Religion (Konfession) anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung das Nöthige mitzutheilen ist.

- e. Wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktormürde erworben oder Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Kommission er wünscht, ein Exemplar der Doktorarbeit und des Doktordiploms, bezw. der veröffentlichten Schriften.
- f. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung die Zeugnisse über die früher bereits abgelegten Prüfungen, diese Zeugnisse in beglaubigter Ausfertigung.

3) Kandidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache abzufassen, Kandidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben. In den übrigen Fällen steht es den Kandidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

1) Auf Grund der Meldung entscheidet die Kommission sofort nach Ablauf des Meldetermins in gemeinschaftlicher Sitzung, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht und stellt ihm im ersteren Falle die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

2) Wenn ungeachtet der Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung (§ 3) die Kommission zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich bestimmt findet, so ist dieselbe ermächtigt, dem Kandidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen.

3) Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann seitens des Kandidaten die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz nachgesucht werden.

§ 6.

Gegenstände der Prüfung.

Durch die Prüfung ist festzustellen: erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik und durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Literatur den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht (vergl. auch § 27, Abs. 3); zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist.

§ 7.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1) Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen: für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden die drei untersten Jahreskurse: Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, sowie die 6., 5. und 4. Klasse einer Realschule,

unter den mittleren die nächsten drei Jahreskurse: Untertertia, Obertertia, Untersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, sowie die 3., 2. und 1. Klasse einer Realschule,

unter den oberen die drei letzten Jahreskurse: Obersekunda, Unterprima, Oberprima der zuerst genannten Anstalten.

Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2) Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrkursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung: die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbstständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (§ 8, 2) zu entsprechen ist.

§ 8.

Abstufung der Gesamtzeugnisse.

1) Durch das Gesamtergebnis der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, wird entweder ein Zeugnis ersten Grades oder ein solches zweiten Grades erworben.

2) Zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades ist erforderlich, daß ein Kandidat, außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 6), in zwei als selbstständig zu rechnenden (§ 9, 1. § 10) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) wenigstens die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades ist erforderlich, daß ein Kandidat, außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 6), in zwei als selbstständig zu rechnenden (§ 9, 1. § 10) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung, und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen, nachgewiesen

hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (bezw. zweiten Grades) zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächern bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch § 9 festgesetzt.

3) Für die Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten. Jedoch bleiben hierbei die in § 9, 2 getroffenen Bestimmungen über die nothwendige Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4) Es ist den Kandidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5) Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Zeugniß zweiten Grades gestellten Forderungen hinausgehen, ohne den für das Zeugniß ersten Grades geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Kandidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Zeugnisses zweiten Grades.

§ 9.

Prüfungsfächer.

1) Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von § 8, 2 als selbstständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 8, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete sind folgende vier Fächer im Sinne von § 8, 2 als selbstständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 8, 2) zu verbinden. Mit Chemie 1 kann Mineralogie 2 verbunden werden.

Die Geographie ist ein selbstständiges Fach im Sinne von § 8, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

2) Die Freiheit der Wahl der zu einer Kombination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt:

- a. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2, mit Physik 1 Mathematik 2. Mit den

Hauptfächern Lateinisch und Griechisch, Französisch und Englisch, sowie Deutsch ist mindestens die Lehrbefähigung in Geschichte 3 zu verbinden. Mit Französisch 1 ist mindestens Englisch 2 zu verbinden und umgekehrt.

- b. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die Bestimmung unter a. vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

§ 10.

Fortsetzung.

1) Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung für den christlichen Religionsunterricht in den oberen Klassen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Um auf Grund dieser Lehrbefähigung ein Zeugniß ersten Grades zu erwerben, hat der Kandidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Klassen nachzuweisen. (Vergl. § 8, 2, 3).

2) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht in den mittleren Klassen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich.

Wenn Religionslehre für die Mittelklassen als eines der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eines der im § 9, 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen in § 8, 2, 3.

3) Wenn die christliche Religionslehre als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen die Bestimmung von § 8, 3 Anwendung und die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen wird nicht erfordert.

4) Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfaches (§ 8, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Zeugniß ersten (bezw. zweiten) Grades in § 8, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

§ 11.

Maß der Prüfungsforderungen.

1. Religionsunterricht.

1) Zur Befähigung für den christlichen Religionsunterricht in den unteren und mittleren Klassen ist Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift und mit dem Lehrbegriffe der Kirche, welcher der Kandidat angehört, auf Grund der vornehmsten symbolischen Bücher und der bedeutendsten neueren Dogmatiker, ferner Kenntniß der Hauptmomente der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Kirche erforderlich. Außerdem muß der Kandidat das Neue Testament in der Grundsprache lesen und erklären können.

2) Die Befähigung, den christlichen Religionsunterricht in allen Klassen zu erteilen, kann nur den Kandidaten zugesprochen werden, welche sich mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift durch anhaltende Beschäftigung genau bekannt gemacht haben und in den theologischen Disziplinen der Einleitung in das Alte und Neue Testament, sowie der biblischen Archäologie hinreichend bewandert sind. Es ist ferner von ihnen zu verlangen, daß sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundsätzen entwickeln und wissenschaftlich begründen können, von der Kirchengeschichte aber sich nicht bloß eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Personen und Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Entwicklung der Kirche und des kirchlichen Lehrbegriffs von entschiedenem Einfluß gewesen sind.

Theologen, welche eine theologische Fakultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs, sowie Theologen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen für den Eintritt in das geistliche Amt bestanden haben, sind von weiterer Prüfung in der Religionslehre und im Hebräischen befreit.

§ 12.

2. Hebräische Sprache.

Zum Unterricht im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntniß der Formenlehre und Syntax dieser Sprache, sowie Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der historischen Schriften des Alten Testaments und der Psalmen erforderlich.

§ 13.

3. Deutsche Sprache.

1) Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, daß die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 27, 2) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt abgefaßt ist.

2) Zur Lehrbefähigung für die unteren Klassen ist außerdem erforderlich sichere Kenntniß der neuhochdeutschen Grammatik, ihrer Formenlehre wie ihres Satzbaues, Bekanntschaft mit den hervorragenden klassischen Werken der neueren deutschen Literatur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

3) Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist außerdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntniß des Entwicklungsganges der neuhochdeutschen Literatur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

4) Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntniß der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Maße, daß ihnen das Verständniß der neuhochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Literatur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutschen Literatur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

§ 14.

4. Lateinische und griechische Sprache.

1) Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vergl. § 29, 1) Kenntniß der lateinischen Grammatik, eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaiskern und Dichtern und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. Cäsar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2) Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, daß mit der sicheren Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und daß der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstößen frei ist. Die Lektüre muß im Lateinischen jedenfalls Caesar, Sallust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Virgil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muß, von Stellen besonderer

Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben.

In der römischen und griechischen Geschichte, Literaturgeschichte, der Metrik, den Alterthümern und der Mythologie müssen die Kandidaten soweit orientirt sein, daß sie das Erforderniß speziellerer Kenntniß bei den betreffenden Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hülfsmittel mit Verständniß zu benutzen befähigt sind.

3) Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache, grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disziplinen der Literaturgeschichte, der Metrik und der Alterthümer ist zu erfordern, daß der Kandidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständniß angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere literaturhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muß der Kandidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hülfsmittel mit Verständniß verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. § 24) die zur Erklärung der Klassiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 15.

5. Französische Sprache.

1) Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Übung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat,

daß er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntniß besitzt, daß er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Literatur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat.

Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3) Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, muß der Kandidat in dem schriftlichen (§ 27, 2, bezw. § 29) und dem mündlichen (§ 32, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschätze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes, sowie stilistische Sicherheit und Übung im Sprechen erweisen.

Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird.

Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen muß so weit gehen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß der Kandidat von der Entwicklung der Literatur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch eigene Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 16.

6. Englische Sprache.

1) Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntniß der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Literatur muß er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie

im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben.

Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2) Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, hat der Kandidat in dem schriftlichen (§ 26, 2, bezw. § 29) und in dem mündlichen (§ 32, 2) Gebrauche der Sprache nicht blos grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, sowie stilistische Sicherheit und Uebung im Sprechen zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muß er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm das Verständniß der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat so weit zu reichen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Kandidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß er von der Entwicklung der Literatur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 17.

7. Geschichte.

1) Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen Geschichte bis auf die neueste Zeit.

2) Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntniß der griechischen und römischen Geschichte. Außerdem wird eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntniß der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, besonders Deutschlands erfordert. Auch müssen dem Kandidaten die bedeutendsten neueren Geschichtswerke über die erwähnten Gebiete bekannt sein.

3) Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, daß er mit dem Entwicklungs-

gange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Spezielle, die Entwicklung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Alterthums in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte Deutschlands zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Kandidat überdies zu erweisen, daß er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskennntniß geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientirung über die literarischen Hilfsmittel der Geschichte muß die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4) Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist Vertrautheit mit der historisch-politischen Geographie nachzuweisen.

§ 18.

8. Geographie.

1) Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muß der Kandidat im Stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2) Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muß der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntniß, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3) Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut, mit den Grundbegriffen der Astronomie bekannt und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Außerdem muß der Kandidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntniß und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Kulturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4) Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§ 19.

9. Mathematik.

1) Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntniß der niederen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, sowie die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2) Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird außerdem Kenntniß der Elemente der Lehre von den algebraischen Gleichungen, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichsten Anwendungen auf die mathematische Geographie, der Elemente der höheren Geometrie, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3) Für den Unterricht in den oberen Klassen muß der Kandidat außerdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbstständig zu bearbeiten im Stande ist.

§ 20.

10. Physik.

1) Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2) Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntniß von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauch der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente, sowie Kenntniß der Elemente der Astronomie.

§ 21.

11. Chemie.

1) Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2) Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§ 22.

12. Mineralogie.

1) Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den Hauptlehren der Geognosie bekannt gemacht hat.

2) Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntniß der Krystallographie, außerdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§ 23.

13. Botanik und Zoologie.

1) Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Blütenpflanzen aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Wirbelthiere aus der Heimath, und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Thiere.

2) Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt; außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt verlangt; außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Thiere gewonnen haben.

3) Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 7, 2) in der Botanik

wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 7, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Thiere, sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4) Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Übung im Zeichnen von Pflanzen und Thierformen nachzuweisen.

§ 24.

14. Philosophie und Pädagogik.

Jeder Kandidat ohne Unterscheidung des Studiengebietes muß eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie besitzen und sich die genauere Kenntniß eines der wichtigeren philosophischen Systeme nach eigener Wahl angeeignet haben.

Außerdem müssen ihm die wichtigsten logischen Gesetze und die Hauptthatsachen aus der empirischen Psychologie bekannt sein. Wer in der klassischen Philologie die Lehrbefähigung für alle Klassen darthun will, muß eine genauere Kenntniß der alten Philosophie nachweisen.

Ferner muß jeder Kandidat eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Pädagogik und genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung derselben seit dem 16. Jahrhundert darthun und mit den wesentlichen Grundsätzen der Methodik vertraut sein.

§ 25.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen.

1) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in §§ 11—23 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2) Auf jedem Gebiete ist nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren literarischen Hilfsmitteln des Faches zu verlangen.

§ 26.

Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche geht der mündlichen voraus. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

§ 27.

Schriftliche Hausarbeiten.

1) Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens

eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchem er die Lehrbefähigung erwerben will (§ 8, 2), eventuell aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§ 8, 3). Wenn zwei von dem Kandidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, daß die Prüfungskommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung, mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, dürfen keinem Kandidaten gestellt werden.

Soweit es mit den Zwecken der Prüfung vereinbar ist, wird bei Stellung der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung auf die besonderen Studien und Wünsche des Kandidaten angemessene Rücksicht genommen.

2) Die auf die klassische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Kandidat für Abfassung in einer anderen Sprache die Genehmigung der Prüfungskommission nachgesucht und erhalten hat.

3) Die Arbeit über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe muß erweisen, daß der Kandidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständniß in klarer Darstellung zu behandeln.

4) Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hienach sich ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungskommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren.

Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittlung der Prüfungskommission bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Kommission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

5) Die benutzten Hilfsmittel hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben und hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbstständig ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß die Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Ab-

schlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disciplinariſche Verfolgung ein.

§ 28.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten.

1) Von Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas können nach Ermessen der Kommission diejenigen Bewerber befreit werden, welche auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Inaugural-Dissertation und nach einem förmlichen Examen von einer deutschen Hochschule zu Doktoren der Philosophie promovirt sind. Ferner kann eine von einer philosophischen Fakultät im Deutschen Reiche gekrönte Preisschrift oder eine andere von dem Bewerber bereits herausgegebene Schrift als Ersatz der fachwissenschaftlichen Abhandlung angesehen werden.

2) Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

§ 29.

Klausur- und praktische Arbeiten.

1) Der Kandidat hat außer den Hausarbeiten in denjenigen Fächern, in welchen er seine Lehrbefähigung nachweisen will, noch je eine bis zwei Klausurarbeiten von mäßigem Umfange anzufertigen. Die Termine für dieselben werden den Kandidaten besonders mitgetheilt. Die Aufsicht wird abwechselnd von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach Anordnung des Vorsitzenden geführt.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 20, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichteren Experimente im physikalischen Kabinet, die Uebung in praktisch-chemischen Arbeiten (§ 21, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischen Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

Für diejenigen Kandidaten, welche in Mineralogie, Zoologie und Botanik die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist Nachweis der Uebung im Gebrauch des Mikroskops erforderlich.

2) Diese schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung voranzugehen (§ 26).

§ 30.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

1) Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§ 27, bezw. 29) eines Kandidaten bereits festgestellt ist, daß demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergeb-

nisses der mündlichen Prüfung ein Zeugniß zweiten Grades zuerkannt werden kann, so ist die Kommission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2) Die Prüfungskommission ist ermächtigt, auch dann einen Kandidaten von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, wenn gegen seine sittliche Unbescholtenheit sich nachträglich (vergl. § 5, 3) erhebliche Zweifel ergeben haben. In diesem Falle steht dem Kandidaten frei, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz nachzusuchen (§ 5, 4).

§ 31.

Mündliche Prüfung.

1. Einberufung.

1) Sofern kein Anlaß zur Zurückweisung des Kandidaten (§ 30, 1, 2) vorgelegen hat, wird derselbe von der Kommission zur mündlichen Prüfung, die zu Anfang der Monate März und August stattfindet, schriftlich einberufen.

2) Wenn ein Kandidat dieser Einberufung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht, oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Kommission ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingeleferteten Bearbeitungen für ungültig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§ 27, 4).

§ 32.

2. Ausführung.

1) Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden Anforderungen in Philosophie und Pädagogik (§ 6), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch § 8, 2-4 und §§ 9-25 bestimmt sind.

2) Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

3) Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils alle Kandidaten einer jeden der beiden Abtheilungen vereinigt, wenn ihre Zahl nicht 6 übersteigt. Die Prüfungskommission bestimmt die nach der Zahl der Kandidaten zu bemessende Zeitdauer. Im Allgemeinen wird bei Berechnung der letzteren für ein Hauptfach der Zeitraum einer halben Stunde, für ein Nebenfach und für jedes Fach der allgemeinen Prüfung der Zeitraum einer Viertelstunde für jeden Kandidaten in Aussicht genommen.

Doch sind Ausnahmen zulässig, wo eine weitere Ausdehnung der Prüfung zur Erlangung eines sicheren Urtheils erforderlich erscheint.

Der Prüfung muß außer dem Vorsitzenden und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der betreffenden Abtheilung beiwohnen.

§ 33.

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebnis derselben mit gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftlichen Arbeiten unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission eine mündliche Besprechung und Abstimmung unter den dabei mitwirkenden Mitgliedern statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die dem Geprüften günstigere Ansicht. Ueber das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und den beteiligten Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben und, nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten, den Akten beizulegen ist.

Ueber das Ergebnis der Prüfung überhaupt erstattet sodann die Kommission unter Einsendung der Prüfungsakten Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, welchem sie, außer zweckdienlichen Bemerkungen und Anträgen, die Liste der bestandenen Kandidaten, die für jede der beiden Abtheilungen besonders herzustellen ist, unter Angabe der erlangten Lehrbefähigungen und Prädikate mittheilt.

2) Wenn ein Kandidat in allen Fächern den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprochen hat, so erhält er ein Zeugniß ersten oder zweiten Grades.

3) Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§ 8, 2 und 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§ 8, 2. § 9 und § 10) oder in der allgemeinen Prüfung (§ 6) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Zeugniß nicht versagt, er aber zur praktischen Ausbildung und Anstellung erst dann zugelassen, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung beseitigt worden sind. Das Zeugniß verliert seine Gültigkeit, wenn nicht binnen einer Frist von längstens zwei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

4) Wer in einem oder in beiden Hauptfächern den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entspricht, ist nicht bestanden.

5) Die Zurückweisung eines Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§ 30, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

§ 34.

Zeugniß.

1) Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§ 33, 2 und 3), nicht bestanden (§ 33, 4) oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein (§ 33, 5), ein Zeugniß auszustellen.

2) Das Zeugniß muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und Tag und die Konfession (bezw. Religion) des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3) Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Kandidaten seiner wissenschaftlichen Befähigung entsprechend ein Zeugniß ersten oder zweiten Grades zuerkannt ist.

4) Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugniß ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen, ist die Kommission befugt; doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§ 35.

Wiederholungsprüfung.

1) Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur vor der Kommission zu Gießen abgelegt werden, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde. Ohne diese Voraussetzung bedarf die Zulassung der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz.

2) Die Wiederholungsprüfung kann nur *zweimal* abgelegt werden.

§ 36.

Ergänzungsprüfung.

1) Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§ 33, 3) ist die Prüfungskommission zu Gießen, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde, oder der Kandidat im hessischen Schuldienste beschäftigt ist.

2) Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch § 8, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Kandidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3) Die Ergänzungsprüfung kann nur *zweimal* abgelegt werden.

§ 37.

Erweiterungsprüfung.

1) Kandidaten, welche ein Zeugniß ersten (bezw. zweiten) Grades bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe (§ 7) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Zeugniß zweiten Grades zu einem Zeugnisse ersten Grades erhöht wird.

2) Bezüglich der Zuständigkeit der Kommission gilt die Bestimmung in § 36, 1.

3) Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 38.

Zeugniß.

1) Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugniß auszustellen.

2) Das Zeugniß hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§ 39.

Probejahr.

Das Zeugniß über die bestandene Prüfung bekundet die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum Unterrichte in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist noch die Erlangung einer methodisch-pädagogischen Ausbildung erforderlich, die in der Regel an einem der pädagogischen Seminare erworben werden soll. Behufs Zulassung hierzu haben sich die Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, unter Einreichung ihrer Zeugnisse schriftlich zu melden.

§ 40.

Gebühren.

1) Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben.

In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Kasse verfallen; es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§ 27, 4. § 30, 1, 2. § 31, 2. § 33, 5), und in ersterem Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2) Die Gebühren betragen für eine Prüfung 30 *M.*, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 *M.*, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 *M.*

§ 41.

Zurkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Februar 1889 mit folgenden Einschränkungen in Kraft:

- 1) Die bereits begonnenen Prüfungen werden nach den seither gültigen Bestimmungen zu Ende geführt.
- 2) Für die vor dem 1. August 1889 eingehenden Meldungen kommt die vorstehende Prüfungsordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Kandidat bei seiner Meldung eine dahin gerichtete Erklärung abgibt.

Jedoch finden auch die noch auf Grund der Verordnung vom 14. März 1876 abzuhaltenden Prüfungen an den oben (§ 31) bestimmten Terminen statt.

- 3) Meldungen zu den im August 1889 abzuhaltenden Prüfungen können ausnahmsweise noch bis zum 1. März l. J. eingereicht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Januar 1889.

(L. S.)

Ludwig.

Finger.

A. 56456/10 (17.)

17.



ordnung,

die

der Aspiranten

des

Gymnasial-,

= und Realschul-Lehramts

betreffend.

12. Januar 1889.

Siehe 1889.

Druckerei (Fr. Chr. Pietzsch).